

wirklicht und trifft im Kern das zu, was Marx im „Kapital“ folgendermaßen ausdrückte:

„Die aus der kapitalistischen Produktionsweise hervorgehende Aneignungsweise, daher das kapitalistische Privateigentum, ist die erste Negation des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums. Aber die kapitalistische Produktion erzeugt mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigne Negation. Es ist Negation der Negation. Diese stellt nicht das Privateigentum wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.“¹³⁾

Engels erläuterte diese These von Marx und unterstreicht, „daß das gesellschaftliche Eigentum sich auf die Erde und die andern Produktionsmittel erstreckt und das individuelle Eigentum auf die Produkte, also auf die Verbrauchsgegenstände“¹⁴⁾). Genauso wie in der Industrie das kapitalistische Privateigentum durch das gesellschaftliche Eigentum aufgehoben wird und für die unmittelbaren Produzenten, für die Arbeiter, erst jetzt die Kategorie des persönlichen Eigentums entsteht, entsteht in der Landwirtschaft auf Grund der Vergenossenschaftung des individuellen Privateigentums der einfachen Warenproduzenten gleichzeitig das persönliche Eigentum der Genossenschaftsbauern.

Das persönliche Eigentum als besondere sozial-ökonomische Kategorie und besonderes Rechtsinstitut kann erst unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschaftsordnung entstehen¹⁵⁾.

Das persönliche Eigentum als besondere sozial-ökonomische Kategorie drückt das neue Verhältnis der Produzenten zu den Produktionsmitteln von einer bestimmten Seite her aus. Es drückt aus, daß die Produktionsmittel in gesellschaftlichem Eigentum stehen und daß in persönliches Eigentum nur solche Gegenstände übergehen können, die der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse des einzelnen dienen. „Das persönliche Eigentum kann nicht mehr in bürgerliches Umschlagen“¹⁶⁾, d. h. es kann in keinem Falle mehr zur Ausbeutung fremder Arbeitskräfte verwandt werden. Die individuelle Aneignung der Produkte der Produktion ist von der gesellschaftlichen Produktion und Aneignung abhängig, was nichts anderes bedeutet, als daß die Privatinteressen des einzelnen den gesellschaftlichen Interessen untergeordnet sind. Der Wohlstand des einzelnen hängt unmittelbar vom Wohlstand der Gesellschaft ab.

Das persönliche Eigentum als besondere sozial-ökonomische Kategorie drückt die neuen Verteilungsverhältnisse in der Gesellschaft aus. Unter kapitalistischen Bedingungen ist die Lage des Arbeiters dadurch gekennzeichnet, daß er als Nichteigentümer von Produktionsmitteln nur das zur Erhaltung seiner Arbeitskraft Notwendige erhält, und die Lage des bäuerlichen einfachen Warenproduzenten dadurch, daß er, obwohl er Privateigentum an Boden und an Produktionsmitteln besitzt, auf Grund der wirkenden Gesetzmäßigkeit der kapitalistischen Grundrente in vielen Fällen nicht einmal das notwendige Minimum an Mitteln des Lebensunterhalts erhält. Das Ziel der sozialistischen Produktionsweise besteht im Gegensatz hierzu darin, die kulturellen und materiellen Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder höchstmöglich zu befriedigen.

Aus diesen kurzen Bemerkungen zum Charakter des persönlichen Eigentums als einer neuen, nur der sozialistischen Gesellschaftsordnung eigenen Kategorie erhellt schon, daß dieses in der Periode des Aufbaus des Sozialismus noch nicht voll entwickelt sein kann, sondern erst entsteht und sich entfaltet. Bezeichnend hier-

¹³⁾ Karl Marx, Das Kapital, Dietz Verlag, Berlin 1953, Bd. I, S. 803 (Hervorhebung von mir — R. A.).

¹⁴⁾ Friedrich Engels, Anti-Dühring, Dietz Verlag, Berlin 1954, S. 160.

¹⁵⁾ vgl. hierzu die Ausführungen von R. O. Chalfina in ihrer Arbeit „Das Recht des persönlichen Eigentums der Bürger der UdSSR“, Moskau 1955, S. 12 ff. (russ.).

¹⁶⁾ „Manifest der Kommunistischen Partei“, in Marx—Engels, Ausgewählte Schriften, Bd. I, S. 38.

für ist allein die Tatsache, daß der Begriff „persönliches Eigentum“ zum ersten Mal in der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik in den Musterstatuten der LPG verwendet wurde. Erst in der Folgezeit fand dieser Begriff auch für andere Fälle des persönlichen Eigentums Anwendung¹⁷⁾. Damit kommt zum Ausdruck, daß das persönliche Eigentum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen einer besonderen rechtlichen Regelung unterworfen wird. Eine zusammenfassende, verallgemeinernde Regelung des persönlichen Eigentums als eines besonderen Rechtsinstituts, das sich seinem Wesen nach von anderen Eigentumsrechtsinstituten unterscheidet, konnte bisher noch nicht erfolgen.

Einen der Gründe hierfür sieht Chalfina sehr richtig darin, daß das persönliche Eigentum in der Periode des Aufbaus des Sozialismus, in der noch mehrere Gesellschaftsformationen bestehen, nur eine der Formen des individuellen Eigentums an Konsumtionsgegenständen darstellt¹⁸⁾.

„Unter den Bedingungen des Vorhandenseins von kapitalistischen Elementen in der Wirtschaft kann das individuelle Eigentum auch zur Ausbeutung fremder Arbeitskraft verwendet werden. Schon allein die Möglichkeit, die eine Person besitzt, eine private Wirtschaft unter Anwendung von Lohnarbeit zu führen, ist mit dem Charakter des persönlichen Eigentums im Sozialismus unvereinbar.“¹⁸⁾

Aus diesem Grunde kann auch das Eigentum an denjenigen Produktionsmitteln, die im Besitz der Mitglieder der Genossenschaft vom Typ I und II nach ihrem Eintritt verbleiben, keinesfalls als persönliches Eigentum bezeichnet werden. Hier handelt es sich nach wie vor um Privateigentum, um das Eigentum von einfachen Warenproduzenten an ihren Produktionsmitteln. Eine solche Einschätzung dieses Eigentums kann auch nicht dadurch beeinflußt werden, daß die Ausübung der Eigentümerbefugnis hinsichtlich der entsprechenden Eigentumsobjekte wesentlich durch die Mitgliedschaft beeinflußt wird.

Das persönliche Eigentum der Genossenschaftsbauern unterscheidet sich von dem individuellen Arbeitseigentum der Einzelbauern nicht nur dadurch, daß ersteres Konsumtionscharakter und letzteres Produktionscharakter trägt, sondern vor allem dadurch, daß letzteres als Privateigentum an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln unter den in der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Verhältnissen noch in kapitalistisches Eigentum Umschlagen kann. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß diese Möglichkeit weitgehend durch den Staat eingeschränkt wird. Das individuelle Arbeitseigentum der einfachen Warenproduzenten ist nach wie vor seinem sozialen Typ nach kapitalistisches Privateigentum²⁰⁾.

II

Die rechtliche Regelung der persönlichen Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder vom Typ III²¹⁾

Die einzige Norm, die die Verhältnisse an der persönlichen Hauswirtschaft regelt, finden wir in Ziff. 9 des Musterstatuts Typ III. Es ist daher verständlich, daß sich einer umfassenden Analyse der Rechtslage der persönlichen Hauswirtschaft infolge der Unentwickeltheit dieses Rechtsinstituts erhebliche Schwierigkeiten in den

¹⁷⁾ vgl. z. B. § 1 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 2>1. April 1954 (GBl. S. 445) und § 13 der VO über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues vom 4. März 1954 (GBl. S. 253).

¹⁸⁾ a. a. O. S. 12.

¹⁹⁾ a. a. O. S. 13.

²⁰⁾ pür die Mitglieder der LPG vom Typ I und II ist die Möglichkeit der Umwandlung ihres Eigentums in kapitalistisches Eigentum zwar auf Grund ihrer Mitgliedschaft wesentlich eingengt, nicht jedoch völlig aufgehoben. Mit dem relativ leicht zu vollziehenden Austritt aus der Genossenschaft ist sie zu mindestens formal jederzeit möglich. ^

²¹⁾ Das persönliche Eigentum an dem zur persönlichen Nutzung des Mitgliedes überlassenen Boden kann in diesem Abschnitt unbeachtet bleiben. Dazu siehe vielmehr Art. „Das Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, Abschn. V: Bodenrechtsverhältnisse der LPG.